

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 14 vom 2. April 2013

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Tierseuchengesetz (TierSG) und Verordnung
zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes
(Tuberkulose - Verordnung)
Allgemeinverfügung zur Untersuchung auf Tuberkulose des Rindes 1

Stadt Freilassing

42. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing
über die Teil-Widmung der „Weibhauserstraße“ zur Ortsstraße 3

Gemeinde Anger

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte
Umlegung „Sternhäuslweg“ Gemarkung Anger, Gemeinde Anger
Bekanntmachung des Vermessungsamts Freilassing
Vom 18. März 2013 4

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding für das Jahr 2013 5

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013 6

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Tierseuchengesetz (TierSG) und Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose - Verordnung) Allgemeinverfügung zur Untersuchung auf Tuberkulose des Rindes

An alle Besitzer von Rindern
im Landkreis Berchtesgadener Land

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Besitzer von Rindern im Landkreis Berchtesgadener Land sind ab sofort verpflichtet, die amtliche Untersuchung aller weiblichen Rinder über 12 Monate auf Tuberkulose der Rinder (Simultantest) zu dulden und die zur Durchführung der Untersuchung erforderliche Hilfe zu leisten.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Hinweise:

- Eine Anfechtung dieser Anordnung hat gem. § 80 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr.2 TierSG keine aufschiebende Wirkung.

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Berchtesgadener Land Zimmer 171 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 25. März 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

42. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 28.6.2010 beschlossen den Bebauungsplan „Sonnenfeld am Naglerwald“ zu ändern (42. Änderung), um die Möglichkeiten der baulichen Nachverdichtung zu regeln und die Straßenbreiten neu festzusetzen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 14.11.2012 bis 17.12.2012 statt. Aufgrund dabei eingegangener Stellungnahmen hat der Bau- und Umweltausschuss am 20.3.2013 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf und dessen Begründung zu ändern und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 42. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ mit Begründung in der Fassung vom 20.3.2013 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 10. April 2013 bis Montag, den 13. Mai 2013

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 26. März 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Teil-Widmung der „Weibhauserstraße“ zur Ortsstraße

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 20.3.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Flurnummer 1269/8 der Gemarkung Freilassing ist bereits als Ortsstraße gewidmet und wurde um 93 m verlängert. Diese Verlängerung wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Straße „Weibhauserstraße“, bestehend aus Flst. Nr. 1269/8 ist im Bebauungsplan „Salzstraße Süd II“ (Nr. 42) als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße.

Die Fertigstellung erfolgte im Dezember 2000.

Bezeichnung:	Weibhauserstraße
Anfangspunkt:	Einmündung Westendstraße
Endpunkt:	Einmündung Waginger Straße (Verlängerung um 93 m)
Länge:	0,225 km + 0,093 km
Straßenbaulast:	auf gesamter Länge – Stadt Freilassing
Widmungsbeschränkung:	keine

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, Zi. Nr. 201 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle diese Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Freilassing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

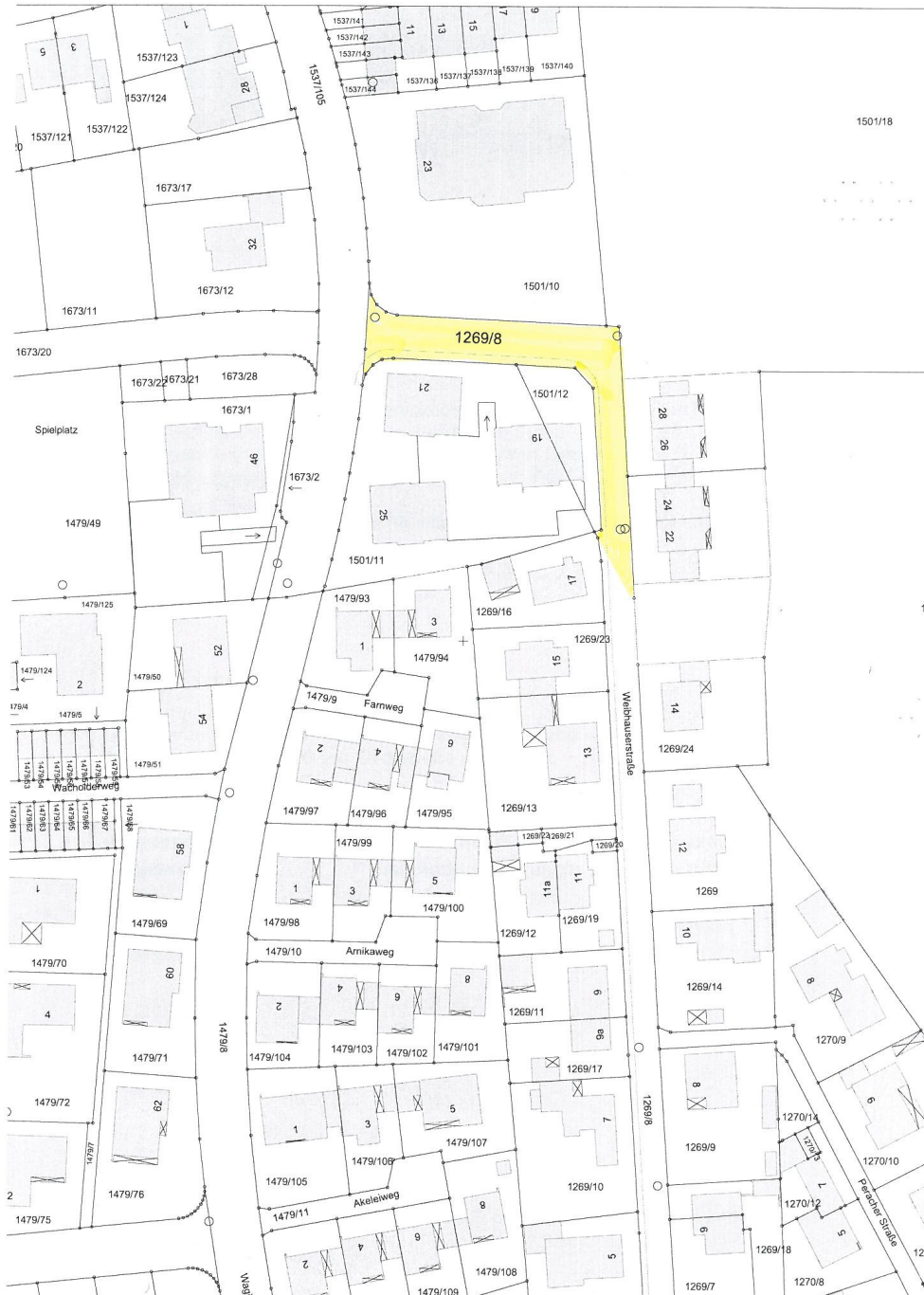
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freilassing, den 20. März 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

PS - Digitale Flurkarte

Mittelpunkt: Ost: 572.081,30 Maßstab: 1:1000,00
Nord: 300.663,95 Datum: 14.03.2013 10:05



Bek. Nr. 4

Gemeinde Anger

**Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte
Umlegung „Sternhäuslweg“ Gemarkung Anger, Gemeinde Anger
Bekanntmachung des Vermessungsamts Freilassing
Vom 18. März 2013**

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Vermessungsamt Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing, bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Sternhäuslweg“ am

18. März 2013

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Anger ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Das Vermessungsamt Freilassing wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Vermessungsamt Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim

Vermessungsamt Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das

Landgericht München I.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Freilassing, den 18. März 2013
Vermessungsamt Freilassing

Loidl, Vermessungsdirektor

Bek. Nr. 5

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2013

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Piding folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.340.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.714.500,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 275 v.H. |
| B) für sonstige Grundstücke | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Piding, den 6. März 2013
Gemeinde Piding

Holzner, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und 2, sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	3.525.304,00 €
und in den Aufwendungen mit	3.525.304,00 €

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen	1.040.000,00 €
und Ausgaben mit	1.040.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf
1.000.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe
Teisendorf, den 5. März 2013

Ludwig Nutz, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teisendorf, Am Kiesfang 4, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Bek. Nr. 7

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des ZAS vom 31. Januar 2013 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 6 vom 22. März 2013 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 25. März 2013
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Moser, Kfm. Werkleiter
